

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rotwang Law Partnerschaft von Rechtsanwälten,

Senf & Partner*innen mbB

(nachfolgend: "Partnerschaft").

Die Partnerschaft bearbeitet die von ihr übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Auftragserteilung

1. Form & Umfang

Eine Auftragserteilung durch die Mandantschaft kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Mandat kommt erst durch eine Annahme der Partnerschaft zustande. Diese Annahme kann durch schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung oder durch sonstige Erklärung, durch die der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, erkennbar wird, erklärt werden. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag der Mandantschaft festgelegt und begrenzt.

2. Rechtsmittel

Die Partnerschaft ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen oder mündlichen Auftrag erhalten und angenommen hat.

3. Ablehnung

Die Ablehnung des Angebots zur Mandatierung behält sich die Partnerschaft insbesondere für den Fall vor, dass die Mandantschaft ihre für die Mandatsbearbeitung erforderlichen persönlichen Daten und/oder die zur Vermeidung von Kollisionen erforderlichen Angaben der persönlichen Daten des Gegners nicht mitteilt und/oder erforderliche Unterlagen nicht bereitstellt. Zu den erforderlichen persönlichen Daten zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mandantschaft.

II. Gebührenhinweis

1. Abrechnung nach RVG

Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert (§ 49 b BRAO), sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Partnerschaft neben der Honorarforderung Anspruch auf Erstattung der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen (§ 9 RVG).

2. Arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

III. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung der Partnerschaft bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat die Mandantschaft durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

IV. Pflichten der Partnerschaft

1. Rechtliche Prüfung

Die Partnerschaft ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet die Mandantschaft angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwält*innen der Partnerschaft sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats durch die Mandantschaft anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwält*innen der Partnerschaft ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Partnerschaft gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn die Mandantschaft sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für die Mandantschaft eingehende Gelder wird die Partnerschaft treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Abschnitt VI. Ziff. 3 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung der Mandantschaft an die von ihr benannte Stelle ausbezahlen.

4. Datenschutz

Die Partnerschaft wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten der Mandantschaft treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

V. Haftung

1. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, ausgenommen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 2.500.000 (in Worten: EURO zweieinhalb Millionen) begrenzt. 2. Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen resultierenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches Handeln oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, sofern es auf einer gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle beruht.

3. Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Partnerschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhebt, und bei der Ablehnung auf diese Folge hingewiesen wurde.

VI. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen die Mandantschaft folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Die Mandantschaft wird die Partnerschaft über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Mandantschaft wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Partnerschaft mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Die Mandantschaft informiert die Partnerschaft umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Die Mandantschaft wird die ihr von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Partnerschaft, die vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Sie wird die Partnerschaft sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Die Mandantschaft ist verpflichtet, auf Anforderung der Partnerschaft angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Partnerschaft zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenfinanzierer, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die Mandantschaft tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenfinanzierer oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Partnerschaft an diese ab. Die Partnerschaft nimmt die Abtretung an.

Die Partnerschaft ist berechtigt, während oder nach Beendigung des Verfahrens, hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zahlungen der Gegenseite auf das Konto der Partnerschaft anzuweisen.

Bei Beteiligung eines Prozesskostenfinanzierers erklärt die Mandantschaft Ihre Zustimmung zur Abtretung des gegen die Mandantschaft bestehenden Vergütungsanspruchs des Prozesskostenfinanzierers.

Die Partnerschaft ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VII. Rechtsschutzversicherung & Prozesskostenfinanzierung

1. Entbindung von der Schweigepflicht

Soweit die Partnerschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung bzw. dem Prozesskostenfinanzierer zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung bzw. dem Prozesskostenfinanzierer ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert die Mandantschaft, dass der Vertrag mit der Rechtsschutzversicherung bzw. dem Prozesskostenfinanzierer weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

2. Einholung der Deckungszusage (nur bei Rechtsschutzversicherung)

Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung obliegt in der Regel der Mandantschaft als Versicherungsnehmerselbst. Die Beauftragung der Partnerschaft mit diesen Tätigkeiten löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden. Die Partnerschaft übernimmt jedoch als kostenlose Leistung die erstmalige Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung der Mandantschaft in jeder einzelnen Angelegenheit, soweit das Mandat in dieser Angelegenheit Zustande kommt. Voraussetzung hierfür ist die Benennung der Versicherungsgesellschaft mit vollständiger Anschrift sowie der Versicherungsnummer durch den Mandanten. Eine Gewähr für die Erteilung der beantragten Deckungszusage durch die Versicherung übernimmt der Rechtsanwalt ausdrücklich nicht.

3. Vergütungsanspruch

Auftraggeber der Partnerschaft ist die Mandantschaft. Auch im Falle des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung bzw. einem Prozesskostenfinanzierungsvertrag besteht daher der Vergütungsanspruch der Partnerschaft unmittelbar gegenüber der Mandantschaft. Der Mandantschaft ist bekannt, dass sie selbst für den Vergütungsanspruch der Partnerschaft haftet, falls eine Deckung durch ihre Rechtsschutzversicherung bzw. dem Prozesskostenfinanzierer nicht erfolgt.

VIII. Kommunikation & Daten

1. Speicherung und Verarbeitung von Daten der Mandantschaft

Die Partnerschaft ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten der Mandantschaft im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

2. Unterrichtung der Mandantschaft per E-Mail

Soweit die Mandantschaft der Partnerschaft eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt sie jederzeit widerruflich ein, dass die Partnerschaft ihr ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 4 dieser Bedingungen entsprechend. Der Mandantschaft ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit die Mandantschaft zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt sie dies der Partnerschaft mit.

3. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass die Handakte in Übereinstimmung mit den berufsrechtlich geltenden Bestimmungen elektronisch geführt wird. Die Mandantschaft erteilt der Partnerschaft die Erlaubnis, sämtliche in Papierform übermittelte und anschließend zur elektronischen Handakte gescannte Dokumente vor Ablauf der in § 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO genannten Frist zu vernichten. Handakten der Partnerschaft bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern die Mandantschaft diese Akten nicht in der Kanzlei der Partnerschaft vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

4. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

IX. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden